

5

6

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

GVG §§ 21 b Abs. 6, 21 c Abs. 2

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anfechtung eines Beschlusses des Wahlvorstandes, durch den festgestellt wird, wer als Nächstberufener i.S. des § 21 c Abs. 2 GVG in das Präsidium nachgerückt ist, unterliegt nicht der Beschwerde.

BGH, Beschl. v. 12. April 1984 - III ZB 15/83 - OLG Frankfurt
am Main

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 15/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betr. die Anfechtung der Wahl des Präsidiums des
Amtsgerichts Offenbach am Main

Beteiligte:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Peter C [REDACTED],
Amtsgericht Offenbach am Main, K [REDACTED]straße 16,
Offenbach am Main,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

2. der Wahlvorstand für die Wahl des Präsidiums des
Amtsgerichts Offenbach am Main für die Jahre 1983-1986,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

3. das Präsidium des Amtsgerichts Offenbach am Main

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg
am 12. April 1984

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) gegen
den Beschluß des 20. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 25. Mai
1983 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

I.

Ein für die Jahre 1981 bis 1984 in das Präsidium
des Amtsgerichts in Offenbach am Main gewählter Richter
ist für mehr als 3 Monate an das Oberlandesgericht ab-
geordnet worden und damit aus dem Präsidium ausgeschie-
den. Der für die Wahl des Präsidiums für die Jahre 1983
bis 1986 gebildete Wahlvorstand (Beteiligter zu 2) hat
darauf am 7. Januar 1983 beschlossen, daß der Beteilig-
te zu 1) als der durch die Wahl des Präsidiums für die
Jahre 1983 bis 1986 Nächstberufene im Sinne des § 21 c
Abs. 2 GVG Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds des
Präsidiums geworden sei. Gegen diesen Beschluß hat sich
der Beteiligte zu 1) mit dem an das Oberlandesgericht
gerichteten Antrag gewandt, den Beschluß vom 7. Januar
1983 aufzuheben und festzustellen, daß nicht er, sondern
der durch die Wahl des Präsidiums für die Jahre 1981 bis
1984 Nächstberufene in das Präsidium nachgerückt sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 25. Mai 1983 ausgesprochen, daß der Beschluß des beteiligten Wahlvorstandes vom 7. Januar 1983 unwirksam sei. Es hat ferner festgestellt, daß der Beteiligte zu 1) nicht Mitglied des Präsidiums geworden sei. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 2).

II.

Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Wahl-anfechtungssachen (§ 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG) unterliegen nicht der Beschwerde (Senatsbeschluß BGHZ 88, 143). Um die Anfechtung einer derartigen Entscheidung handelt es sich hier. Zwar wird nicht die Ordnungsmäßigkeit oder das Ergebnis eines Wahlvorgangs angegriffen. Der Beschluß des Beteiligten zu 2) vom 7. Januar 1983 stellt sich jedoch der Sache nach - ungeachtet der Frage, ob er rechtmäßig ist oder nicht - als Entscheidung des Wahlvorstands in einer Wahllangelegenheit dar. Der Beteiligte zu 2) hat - sei es zu Recht oder Unrecht - die Kompetenz für sich in Anspruch genommen festzustellen, ob der nach § 21 c Abs. 2 GVG Nächstberufene durch das Ergebnis der letzten Wahl zum Präsidium oder der vorangegangenen Wahl, aus der der ausgeschiedene Richter hervorgegangen ist, bestimmt wird. Eine solche Entscheidung des Wahlvorstandes ist noch der Wahl im Sinne des § 21 b Abs. 6 Satz 1 GVG zuzuordnen, so daß die Anrufung des Oberlandesgerichts gegen eine derartige Entscheidung als eine Wahlanfechtung nach dem Satz 2 der angeführten Vorschrift zu qualifizieren ist (so auch Löwe/Rosenberg/Schäfer StPO und GVG, 23. Aufl., § 21 c GVG Rn. 9). Dafür spricht auch der Ge-

sichtspunkt des Sachzusammenhangs. Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis festzustellen (§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972, BGBl. I S.1821). Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren wählbaren Mitgliedern des Gerichts stellt der Wahlvorstand durch Auslosung fest, wer als gewählt gilt und wer in den Fällen des § 21 c Abs. 2 GVG als Nächstberufener nachrückt (§ 8 Abs. 4 Wahlordnung). Wird eine solche Feststellung von einem wahlberechtigten Richter angefochten, so ist nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG das Oberlandesgericht zur Entscheidung berufen. Daher entspricht es dem Gesichtspunkt der größeren Sachnähe (vgl. Senatsurteil BGHZ 72, 56, 60 m.w.Nachw.), daß auch bei der vorliegenden Fallgestaltung die Entscheidung dem Oberlandesgericht zukommt.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Oberlandesgericht den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dadurch verletzt hat, daß es dem Beteiligten zu 2) die Stellungnahme des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. März 1983 nicht zur Kenntnis gebracht hat. Die Rüge der Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) eröffnet kein Rechtsmittel, das nach einfachem Verfahrensrecht nicht statthaft ist (BVerfG 34, 1, 6; 49, 252, 256; 60, 96, 98; BGHZ 43, 12, 19; Stein/Jonas/Leipold ZPO 20. Aufl. Rn. 53 vor § 128).

3. Entgegen der Ansicht des Beteiligten zu 2) kann der beschließende Senat auch nicht in Anwendung des § 28 Abs. 2 FGG eine Sachentscheidung treffen. Diese Vorschrift gilt zwar auch im Verfahren der Wahlanfechtung (Senatsbeschuß BGHZ 88, 143, 146). Der Bundesgerichtshof ist jedoch nur auf einen Vorlagebeschluß des Oberlandesgerichts hin zur Entscheidung berufen. Ein derartiger Vorlagebeschluß ist indes hier nicht ergangen.

Eine Kostenentscheidung entsprechend § 13 a Abs. 1
Satz 2 FGG ist nicht veranlaßt.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg